



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Knoke, F.: Die athenische Staatsverfassung nach der wiederaufgefundenen
Schrift des Aristoteles : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

streckte Antilope auf einer Hauswand in gelb und weiß dargestellt, die wirklich als künstlerisch schön bezeichnet werden konnte: nicht wie eine getuschelte Fläche erschien das Bild, sondern mit einer kräftigen Schattenanlage der tiefern Partien, auch selbst der Rippen. Weniger künstlich sind die Erzeugnisse der Plastik, die durchweg Götter- und Ahnenbilder darstellen, also im Dienste des Kultus geschaffen sind. Es sind platt auf der Erde sitzende Gestalten, der Rumpf unverhältnismäßig groß und nichts als eine Cylinderform, auf der mit sehr kurzem Hals oder auch ganz ohne diesen der Kopf sitzt. Die kurzen Beine, eigentlich nur eine Andeutung von Beinen, sind gerade nach vorn gestreckt, die kümmerlichen Arme, fest an dem Rumpf liegend, erreichen trotz der sitzenden Stellung noch nicht den Boden und schneiden etwa da ab, wo der Rand des Beckens sein müßte. Am besten gelingt den „Bildhauern“ an diesen aus Lehm, Thon oder weichem Holz gearbeiteten Bildwerken noch der Ausdruck des Gesichtes, an dem das Auge recht hübsch durch geschickt ausgewählte Kaurimuscheln dargestellt wird.

(Schluß folgt)



Die athenische Staatsverfassung

nach der wiederaufgefundenen Schrift des Aristoteles

Von F. Knoke

(Schluß)



Nachdem Aristoteles mit der Darlegung der drakontischen Verfassung zu Ende gekommen ist, fährt er fort: „Nach wie vor aber mußten die Leute mit ihrem Leibe für die Schulden haften, und das Land blieb in den Händen weniger.“ In der ihm eignen vornehmen Weise spricht er auch hier ein großes Wort gelassen aus. Es enthält jedoch eine scharfe Beurteilung der ganzen bisherigen Gesetzgebung. Denn daß Dracon bei aller seiner staatsmännischen Thätigkeit kein Mittel gefunden hatte, dem sozialen Elende zu steuern, darin liegt der große Fehler dieses Mannes. Es ist der große Irrtum, der darin besteht, daß man meint, mit dem Strafrecht in der Hand die Schäden der Welt heilen zu können, derselbe Irrtum, der zu allen Zeiten, insbesondre auch in unsern Tagen soviel Unheil angerichtet und die Menschheit über ihre wahren Aufgaben so lange getäuscht hat.

Die sozialen Verhältnisse, wie sie bis auf Solon bestanden, schildert Aristoteles folgendermaßen: „Die Staatsverfassung war in jeder Hinsicht oligarchisch, und insbesondere mußten die Armen den Reichen Frohndienste leisten, nicht bloß sie selbst, sondern auch ihre Weiber und Kinder. Denn das ganze Land war in den Händen weniger, und die Armen erhielten dafür, daß sie die Felder der Reichen bebauten, nur den sechsten Teil der Erträge, alles andre hatten sie an ihre Herren abzuliefern, und wenn sie etwas schuldig blieben, so durften sie in die Gefängnisse abgeführt werden und hafteten mit ihrem Leibe für die Schulden.“

Die Zustände waren so unerträglich, daß sich das Volk schließlich gegen die Reichen empörte und ein langwieriger Streit daraus entstand. Denn was half dem Lande die schönste Verfassung, wenn der arme Mann vor Elend umkam, was half alle Modifikation von Recht und Gesetzen, wenn den sozialen Gebrechen nicht gesteuert wurde! Hierin Wandel geschafft zu haben, das war das unsterbliche Verdienst des Solon. Er muß eine ungewöhnlich achtunggebietende Persönlichkeit gewesen sein. Denn obwohl er nach seinem Vermögen und seiner Stellung nur dem Mittelstande angehörte, besaß er doch infolge seiner außerordentlichen Eigenschaften ein solches Ansehen, daß er von beiden streitenden Parteien als Schiedsrichter und Archont gewählt und ihm in diesen schwierigen Zeiten die Staatsleitung anvertraut wurde. Daß er seine Aufgabe mit Ernst aufnahm und mit Entschiedenheit durchführte, beweisen seine Maßregeln; daß ihm die Sache des Volkes in hohem Maße am Herzen lag, beweisen insbesondere auch seine Gedichte, von denen teils in andern Schriftstellern, teils in der Schrift des Aristoteles merkwürdige Überreste vorhanden sind.

Die sozialen Maßregeln, die Solon zu Gunsten des Volkes traf, bestanden erstens in der gänzlichen Aufhebung der Schuldknechtschaft. Dadurch wurde nicht nur einem großen Teile der Bürger die Freiheit der Person zurückgegeben und somit ein wertvolles Gesetz der Humanität zur Geltung gebracht, sondern es wurde schon durch diese Anordnung ein großer Teil der Schulden wirklich aufgehoben.

Dabei blieb aber Solon nicht stehen. Er führte auch die sogenannte Seisachtheia oder Lastenabschüttelung durch. Was hierunter zu verstehen sei, darüber hat es bereits in frühern Zeiten die verschiedensten Ansichten gegeben. Man war geneigt, die Lastenabschüttelung nur in einer Herabsetzung des Münzfußes zu erkennen, die bekanntlich ebenfalls von Solon ins Werk gesetzt worden ist. Durch Aristoteles werden wir jedoch belehrt, daß diese Neuerung einen für sich bestehenden Teil der solonischen Gesetzgebung gebildet hat, mit der Seisachtheia nichts zu thun hat und später als diese eingeführt worden ist. Worin bestand nun die Lastenabschüttelung? Die neuern Erklärer verstehen darunter, soweit ich mich habe unterrichten können, ausnahmslos eine vollständige Aufhebung aller Schulden. Ich glaube aber nicht, daß Solon

soweit gegangen sei. Weder der Ausdruck *σεισάχθεια* noch die Bezeichnung der Maßregel als eine *χρεῶν ἀποκοπή* macht diese Auslegung notwendig. Im Gegenteil sieht man nicht ein, wozu es einer besondern Aufhebung der Schuldnerechtschaft, die, wie Aristoteles sagt, nicht bloß für die Zukunft, sondern auch für die Gegenwart berechnet war, bedurfte, wenn durch eine so weit gehende Schuldentilgung jedes Verhältnis der Art ohnehin aufgehoben wurde.

Der Schlüssel des Verständnisses liegt in der Erzählung, die Aristoteles an die Verordnung des Solon knüpft. Darnach besprach sich Solon vor dem Erlaß der *Seisachtheia* mit einigen Freunden über seine Absicht. Diese aber mißbrauchten das Vertrauen des Gesetzgebers zu ihrem persönlichen Vorteil, indem sie sich Geld borgten, hierfür viel Land zusammenkauften und alsdann infolge der Lastenabshüttelung reiche Leute wurden. Wer in diesem Erlaß eine Bestimmung erblickt, die sich auf jedwede Schulden erstreckte, übersieht, daß der Erlaß in unsrer Erzählung an den Besitz von Land geknüpft wird. Man könnte nun an eine allgemeine Tilgung der Hypotheken denken. Aber auch diese Erklärung ist nicht annehmbar. Es ist kaum zu denken, daß die Freunde des Solon beabsichtigt haben sollten, das Geld, das sie soeben geborgt hatten, einfach nicht wieder zurückzugeben. Es wäre dies eine niederträchtige Handlungsweise gewesen, die den Solon selbst in ein höchst verdächtiges Licht hätte setzen müssen. Welcher rechtschaffene Staatsmann hätte Gefallen an dem Umgange mit Leuten haben können, die offenkundige Betrüger und Diebe waren? Nehmen wir vielmehr an, daß durch die Maßregel des Solon alle Reallasten aufgehoben wurden, die am Grundbesitz hafteten, so wird die Erzählung völlig verständlich. Die Freunde Solons kauften demnach für ihr geliehenes Geld viel Land zu billigem Preise zusammen, weil dieser selbstverständlich durch die auf den Feldern ruhenden Lasten herabgedrückt worden war. Infolge der Maßregel Solons hatten sie aber den Vorteil, daß ihnen jene Lasten abgenommen wurden und ihre Besitzungen nun einen viel höheren Wert erlangten, ohne daß sie unmittelbar jemand in seinem Vermögen schädigten. Sie benutzten nur, wie man heute sagen würde, die „günstigen Konjunkturen“ ähnlich manchem hochangesehenen Spekulanten unsrer Zeiten, der sich zu bereichern in der Lage war, weil er rechtzeitig hinter die Kulissen der Gesetzgebung oder der Verwaltung zu sehen vermochte. Daß das Verfahren der Freunde des Solon anständig gewesen sei, soll damit noch nicht behauptet werden. Aber daß es denn doch ein Unterschied ist, ob jemand, ohne andern etwas zu entziehen, seine Kenntnisse von den Absichten der Regierung zu seinem persönlichen Vorteile benutzt, oder ob er geradezu seine Mitbürger ihres Vermögens beraubt, dürfte wohl allgemein zugestanden werden.

Nehmen wir also an, daß Solon einfach alle Abgaben und Lasten, die auf dem Grundbesitz ruhten, aufgehoben habe, so wird das ganze Verhältnis leicht verständlich. Die bisherige Annahme beruht auf einer unrichtigen Vor-

stellung von dem Worte Schuld, das Aristoteles in diesem Zusammenhange gebraucht. Es ist hier nicht an geliehenes Geld zu denken, das zurückgezahlt werden sollte, sondern wir haben uns unter dem Wort allgemein die Verpflichtungen von Zinsbauern ihren Gutsherren gegenüber zu denken. Denn wenn Aristoteles ausdrücklich sagt, die Armen hätten an die Gutsbesitzer fünf Sechstel ihres Einkommens vom Acker zahlen müssen, so läßt sich dieses Verhältnis unmöglich daraus erklären, daß die Armen zu irgend einer Zeit von den Reichen Geld geborgt und daß nun die erstern mit jenen Abgaben die Zinsen zu zahlen hatten. Wie ließe es sich sonst erklären, daß alle Bauern dieselben Prozente ihres Ertrages entrichten mußten? Oder hatten sie jedesmal solche Summen geliehen, daß diese sich in einem feststehenden Verhältnis zu dem von ihnen bewirtschafteten Acker befanden? Eine unmögliche Vorstellung.

Wir erkennen jetzt die hohe Bedeutung der solonischen Gesetzgebung. Nicht in einer Aufhebung sämtlicher Schulden bestand sie. Nicht in einer Maßregel, die sicherlich ungerecht und noch dazu nur von vorübergehendem Wert gewesen wäre. Solon hat neben der persönlichen Freiheit, die er den attischen Bürgern gab, auch einen unabhängigen Bauernstand geschaffen. Er hat nicht bloß die Hörigkeit der Person, sondern auch die Hörigkeit des Grund und Bodens aufgehoben. Solon ist somit den größten Gesetzgebern aller Zeiten an die Seite zu stellen, ja er ist der Vorgänger aller wahrhaft bedeutenden Gesetzgeber gewesen. Er steht auch hoch über Lykurg. Zwar gab dieser seinen Mitbürgern politische Gleichheit, aber er beschränkte sie auf einen Teil der Bevölkerung. Solon verlieh die bürgerliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit allen seinen Landsleuten. Durch ihn wurden, wenn man von den damals noch wenigen Sklaven und Fremden absieht, die Bewohner Attikas allesamt ein freies Volk.

Unter den weitem Gesetzen des Solon verdient hervorgehoben zu werden, daß bereits durch ihn die Besetzung der Archontenstellen durch das Los eingeführt worden ist. Wir haben gesehen, daß das Los schon unter Dracon eine Rolle spielte, und darauf hingewiesen, daß dieses Mittel, die Stellen zu besetzen, keineswegs als ein Auswuchs demokratischer Grundsätze betrachtet werden darf. Auch beruhen die Bedenken dagegen jedenfalls auf einer Verkennung der Verhältnisse. Allerdings war es nicht zu verhindern, daß in die Ratsversammlung der Vierhundert auch minderwertige Elemente eindringen. Aber diese konnten bei einer so großen Versammlung jedenfalls keinen großen Schaden stiften. Außerdem ist zu bedenken, daß die Ratsherren, wie auch die höhern Beamten, immer doch nur aus den drei obersten Klassen, also aus der besten Bevölkerung hervorgingen — die Archonten wurden sogar bis ins fünfte Jahrhundert hinein nur aus den beiden obersten Klassen genommen —, daß ferner nicht bloß die Bildung überhaupt, sondern insbesondere die politische Schulung bei den Athenern durchschnittlich höher war, als in unsern

Zeiten. Unleugbar aber bot die Losung gegenüber der Wahl entschiedne Vorteile, da alle die Aufregung und all der Schmutz der Wahlintriguen und der Wahlagitation, wie er z. B. in unsern Tagen so widerwärtig an die Oberfläche tritt, bei der in Athen geltenden Einrichtung wegfiel. Übrigens ist es ein Irrtum gewesen, wenn man gemeint hat, die Losung der Archonten, der wichtigsten Beamten in Athen, habe unmittelbar aus der Masse des Volkes heraus stattgefunden. Vielmehr wurde nach der solonischen Verfassung zunächst eine Aufstellung von vierzig Kandidaten vorgenommen, die durch die vier ständischen Phylen, zehn aus jeder Phyle, wirklich gewählt wurden. Erst aus dieser Zahl gingen die neun Archonten durch das Los hervor. Es ist also erstens von Wichtigkeit, daß die Athener, wenigstens in der ältern Zeit, keineswegs dem blinden Zufall die Besetzung der wichtigsten Beamtenstellen überlassen haben, daß vielmehr für den Archonten jedesmal vier bis fünf Personen vorgeschlagen wurden. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß auch bei dieser Wahl der aristokratische Charakter der solonischen Verfassung insofern gewahrt blieb, als bei der geringen Zahl der Mitglieder, die den höhern Phylen angehörten, diese gegenüber den Niedrigern sehr bedeutend ins Gewicht fielen. Erst später, in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts, trat insofern eine Änderung ein, als man erstens die Zahl der für das Los vorzuschlagenden Bürger auf fünfhundert vermehrte, sodann das Archontenamt auch der dritten Klasse zugänglich machte.

Unter den Bestimmungen, die Solon traf, ist ferner hervorzuheben, daß er das Gemeindegerecht als die höchste Instanz einrichtete, an die von der Entscheidung der andern Gerichte appellirt werden konnte.

Endlich verdient Erwähnung, daß er eine Änderung der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse herbeiführte. Was die ersten betrifft, so wurde die Mine (*μῶν*), die vorher nahezu siebenzig Drachmen betragen hatte, auf hundert festgesetzt. Es ist dabei aber zu bedenken, daß die alten Drachmen Doppel-drachmen waren, daß die Mine somit um etwa 27 Prozent herabgesetzt wurde. Daß diese Neuerung nichts mit der Seisachtheia zu thun hat, ist bereits erwähnt worden. Sie hatte lediglich kommerzielle Bedeutung. Solon führte statt der bisherigen äginetischen Währung die euböische ein und brachte somit das attische Münzwesen mit der persischen Goldwährung in Einklang. Die Maßregel ist auch insofern von Interesse, als sie beweist, daß der athenische Außenhandel in der damaligen Zeit einen großen Aufschwung gewonnen haben muß, sodaß ein Festhalten an Einrichtungen eines beschränkten Handelsgebiets nicht mehr zulässig erschien.

Man wird aus diesen Mitteilungen erschen, wie wichtig und wertvoll auch nach den neuesten Prüfungen attischer Staatsgeschichte die Gesetzgebung des Solon gewesen ist, und wie sehr die Athener Recht hatten, wenn sie deren Urheber als ihren größten Staatsmann und Gesetzgeber priesen.

Freilich verdiente noch manche sonstige Angabe des Aristoteles über die Verfassung der Athener erwähnt zu werden. Da es jedoch nur die Absicht dieses Aufsatzes ist, anzudeuten, wie wertvoll die Mitteilungen sind, die wir unserm berühmten Gewährsmann zu verdanken haben, so dürfte dieser Zweck bereits zur Genüge erreicht worden sein. Auch wenn bei weitem nicht alle die neuen Belehrungen, die wir von ihm empfangen, angeführt worden sind, und wenn auch so manches Verständnis erst durch weiteres Eindringen in die Schrift gefunden werden wird, das Ergebnis wird doch bereits aus dieser Ausführung gewonnen werden: wir haben es mit einem Funde ungewöhnlicher Art zu thun, mit einer wissenschaftlichen Quelle, die nicht nur für den Augenblick die Gelehrtenwelt in Aufregung versetzt, sondern auch für die Zukunft Fachmännern und Nichtfachmännern unter den Gebildeten einen reichen Schatz der Anregung und der Belehrung bieten wird.



Neues über Schleswig-Holstein



er die Arbeiten auf dem Gebiete der Geschichte aufmerksam verfolgt, kann von Zeit zu Zeit beobachten, wie sich plötzlich von verschiedenen Seiten Fleiß und Aufmerksamkeit der Forscher und Darsteller auf dasselbe vorher vernachlässigte Thema richten. Beispiele dafür wollen wir hier nicht aufführen, sondern uns gleich zu dem jüngst hinzugekommenen wenden. Bei allem Überfluß an Flugschriften und publizistischem, ja selbst amtlich veröffentlichtem Material war die schleswig-holsteinische Angelegenheit bis ganz vor kurzem sehr arm an Darstellungen, und gerade der Abschnitt, der für die Herzogtümer der rühmlichste ist, die Erhebung von 1848 gegen die eiderdänische Vergewaltigung, hatte überhaupt keinen Geschichtschreiber gefunden, denn die Erinnerungen Focks und des Prinzen von Noer sind beides keine Geschichtsbücher mit objektiven Absichten. Nun liegen plötzlich vier Schilderungen der genannten Ereignisse vor. Die eine bei Sybel, die zweite in den Koburgischen Memoiren; in beiden natürlich mehr nebenbei, aber doch mit gutem und zum Teil neuem Material. Die beiden andern Darstellungen behandeln das Thema selbständig; die erste sind die Erinnerungen eines alten Mitkämpfers, F. v. Levegow, von denen ein Heft vorliegt (Schleswig, Bergas, 1890), das erkennen läßt, daß dieses Werk eine durchaus tüchtige und zuverlässige Erzählung geben, aber schwerlich viel neues